

## Flächenprofil: GODEWINDPARK

### Städtebauliches Umfeld und kulturhistorischer Kontext

Der Godewindpark entstand zeitgleich mit der angrenzenden Villenkolonie in der Straße Godewind in den Jahren 1904 bis 1906. In dem Bebauungsplan des bedeutenden Architekten Hermann Muthesius erscheint die Parkanlage bereits im Wesentlichen in der noch heute vorhandenen Ausgestaltung. Zur Sicherung der städtebaulichen Eigenart dieses Gebietes wurde im Jahr 1986 für den Bereich Godewind/Steuerbord/Backbord eine Erhaltungssatzung aufgestellt. Der Godewindpark ist somit nicht nur ein wesentlicher Teil des touristischen Angebotes in Travemünde, sondern auch ein Dokument der Gartenbaukunst der Jahrhundertwende.

#### Marken-/Zielgruppenaspekte

Profilthemen der Marke Ostsee (OHT): Kulinarik, Wellness, Neues Strandleben, Wassersport, Radfahren

Differenzierungsthemen für Travemünde: Schiffe/Pötte gucken, Seebadtradition und Promenadenrundlauf mit Passat, Leuchtturm, Altstadt, Naturerlebnis Priwallhalbinsel

Zielgruppen:

- ⇒ Entschleuniger:innen und Natururlauber:innen gemäß Marke Ostsee (OHT).

#### Qualitätsniveau

25 – 55 Punkte

### Technische Angaben

#### Fläche

Gesamtfläche: 37.570 m<sup>2</sup>

#### Anschlüsse

Strom

1 Übergabepunkt Stadtwerke für Anschluss Stromkasten (Straße)

Wasser

Versorgung über Standrohre möglich

Abwasser

Absprache mit den Entsorgungsbetrieben Lübeck

#### Feuerwehruzufahrten

Über die Straßen Godewind und Fallreep

#### Auf-/Abbauzeiten

Nachruhezeiten von 22.00 bis 06.00 Uhr

#### Öffentliche Toiletten

1 (Strandbahnhof)

#### Lärmschutz

Musikdarbietungen sind, gemäß der Freizeitlärmrichtlinie Schleswig-Holstein (Ausnahme: Travemünder Woche), bis 22.00 Uhr, mit verminderter Lautstärke bis 23.00 Uhr, möglich. Ausschankende: 24.00 Uhr. Bei CD-Musikübertragung ist Punktbeschallung zu gewährleisten.

Einzuhalten sind die Werte der **Freizeitlärmrichtlinie Schleswig-Holstein:**

[http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/t/gai/page/bssshoprod.psm1?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js\\_peid=Trefferliste&documentnumber](http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/t/gai/page/bssshoprod.psm1?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber)

	<a href="#">=1&amp;numberofresults=464&amp;fromdoctodoc=yes&amp;doc.id=VVSH-VVSH000005915</a>
<b>Sonstiges</b>	
<ul style="list-style-type: none"><li>⇒ Kein Aufstellen von Flohmarktständen (Warentische)</li><li>⇒ Kein Aufstellen von Verkaufs-Lkw</li><li>⇒ Maximal 3 Veranstaltungen pro Jahr mit einer maximalen Veranstaltungsdauer von 4 Tagen pro Veranstaltung (einschl. Auf- und Abbau)</li><li>⇒ Nach Ende einer Veranstaltung muss die Fläche mindestens drei Wochen veranstaltungsfrei sein zwecks Regeneration der Vegetationsflächen, Fahrzeuge (bis max. 3,5 t) dürfen nur die Wege befahren</li><li>⇒ Aufbau von Ständen, Bestuhlungen und sonstiger Aufbauten nur in unmittelbarer Nähe der Wege möglich</li></ul>	